

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 21. März 2013 folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Egelsbach

beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Egelsbach vom 16. Dezember 1998 in der Fassung vom 14. Dezember 2005 erhält folgende Fassung:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	88,80 €
für den zweiten Hund	124,80 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	220,80 €

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für den ersten gefährlichen Hund jährlich 966,00 € und für jeden weiteren gefährlichen Hund 1.410,00 €.

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Egelsbach tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Egelsbach, 22. März 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach

gez.
Sieling
Bürgermeister

(DS)